

## **Lärmbelästigung durch laute Musik aus der Nachbarschaft**

Musikinstrument und Tonwiedergabegeräte dürfen grundsätzlich nur in einer Lautstärke benutzt werden, durch die unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Grundsätzlich sollte zuerst ein klärendes Gespräch mit dem Verursacher geführt werden. Sollte dieses nicht zum erwünschten Erfolg führen, gelten folgende Regelungen:

Hört eine Partei in Mehrfamilienhäusern ständig laute Musik, so ist der Sachverhalt vorrangig nach dem Privatrecht zu betrachten. D.h. der Vermieter muss dafür Sorge tragen, dass im Haus Ruhe herrscht.

Wird nur ein Nachbar in der Nachbarschaft durch laute Musik belästigt, ist dies auch vorrangig nach dem Privatrecht zu betrachten. Das Ordnungsamt wird in diesen Fällen nicht tätig, da keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt. Auch die Voraussetzungen zum Schutz privater Rechte liegen nicht vor. Bevor Sie jedoch Klage einreichen, ist es ratsam mit dem Schiedsmann der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ Kontakt aufzunehmen. In vielen Fällen kann die Angelegenheit außergerichtlich und gütlich geklärt werden.

Beschallt ein Nachbar jedoch die Nachbarschaft (zumindest zwei unabhängige Nachbarn), ist es sinnvoll sich an die Ordnungsbehörde zu wenden. Die Beschwerde sollte in schriftlicher Form beim Ordnungsamt eingereicht werden. Dieses Schreiben sollte neben Name und Anschrift des Beschwerdeführers auch Name und Anschrift des Lärmenden enthalten. Bitte beachten Sie, dass anonymen Beschwerden nicht nachgegangen wird, da keinerlei Rückfragen gestellt werden können.

Außerdem muss angegeben werden, wann und wie lange der Lärm erzeugt wurde und wodurch. Sollte es Zeugen geben, ist es erforderlich, diese auch mit Namen und Anschrift, bestenfalls mit schriftlicher Zeugenaussage, anzugeben. Für diese Angaben können Sie ein Lärmprotokoll führen. Vordrucke erhalten Sie im Ordnungsamt.

→[Lärmprotokoll](#)

Nach Eingang der Beschwerde prüft die Ordnungsbehörde, ob eingeschritten wird. Eingeschritten wird dann, wenn die Lärmbelästigung erheblich ist. Ein einmaliger Verstoß von kurzer Dauer wird sicherlich anders bewertet werden als regelmäßige Beschallung der Nachbarn.